



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZER DER SPORTANLAGEN IM SPORTZENTRUM EICHENBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) sowie des § 7 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sportzentrum Eichenbach hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 15.07.1985 folgende Satzung (geändert durch die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung von 28.11.2022) beschlossen:

Stand: Januar 2023

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt überlässt auf schriftlichen Antrag Vereinen und Veranstaltern die Benutzung der Sportanlagen. Zur teilweisen Deckung des der Stadt mit der Unterhaltung entstehenden Aufwands erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung. Das Hochbauamt ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollmaßnahmen bei einzelnen Veranstaltungen und Benutzungen in eigenem Ermessen durchzuführen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt:

(1) Für das Stadion, das 2. Spielfeld und den Hartsportplatz:

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| a) Für sportliche Veranstaltungen mit bis zu 50 zahlenden Zuschauern | 50,00 DM | (25,00 Euro) |
| b) Für sportliche Veranstaltungen mit über 50 zahlenden Zuschauern | 100,00 DM | (50,00 Euro) |
| c) Für sportliche Veranstaltungen mit über 300 zahlenden Zuschauern | 150,00 DM | (75,00 Euro) |
| d) Für mehrtägige sportliche Veranstaltungen sowie für sportliche Großveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren im Einzelfall von der Stadtverwaltung festgelegt. | | |
| e) Jugendveranstaltungen, bei denen eine Mannschaft ihren Sitz in Eislingen/Fils hat, sind von der Gebühr befreit. | | |
| Für Veranstalter, die ihren Sitz nicht in Eislingen/Fils haben | 75,00 DM | (40,00 Euro) |

In diesen Gebühren sind die Kosten für das Platzmarkieren enthalten.

(2) Die Benutzung des Stadions, der leichtathletischen Anlagen, des 2. Spielfeldes und des Hartsportplatzes für Übungszwecke ist gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen städtischen Einrichtungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nach der Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig.
- (3) Das Hochbauamt ist berechtigt, die Überlassung des Stadions und die sonstigen Leistungen der Stadt von der Bezahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses durch den Antragssteller abhängig zu machen.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

§ 5 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.